

45. Liegt der Fall einer „sonstigen Auseinandersetzung“ im Sinne des § 51 R.D. auch dann vor, wenn bei einer Gemeinschaft nach Bruchteilen der Konkursverwalter nicht die Gemeinschaft als solche aufgehoben, sondern nur den dem Gemeinschuldner an dem gemeinschaftlichen Gegenstande zustehenden Anteil veräußert hat?

V. Zivilsenat. Ur. v. 7. Dezember 1907 i. S. Nachlasskonkursmasse
F. (Bell.) w. G. (Kl.). Rep. V. 122/07.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die obige Frage ist bejaht¹ aus folgenden Gründen:

„Der Berufungsrichter führt aus, daß eine Auseinanderlegung im Sinne des § 51 R.D. sich zwar in der Regel zwischen den Teilhabern (Miteigentümern) vollziehen werde, wobei der Konkursverwalter den Gemeinschuldner gegenüber den außerhalb des Konkurses stehenden anderen Teilhabern vertrete, daß jedoch die angeführte Gesetzesvorschrift in gleicher Weise auch dann anwendbar sei, wenn der Konkursverwalter den Gemeinschafts-(Eigentums-)anteil des Gemeinschuldners veräußere. Denn auch in diesem Falle habe die zwischen dem Gemeinschuldner und dem Dritten bestandene Gemeinschaft ihr Ende erreicht, und es sei zugleich ohne weiteres der gemeinschuldnerische Anteil an der Gemeinschaft ermittelt; er bestehe in dem für den Gemeinschafts-(Eigentums-)anteil erzielten Kaufpreise, sofern, wie im vorliegenden Falle, die Bezahlung des Kaufpreises die einzige Gegenleistung des Käufers bilde, und dem Gemeinschuldner gegen den anderen Teilhaber keine Ausgleichungsansprüche aus der Gemeinschaft zustünden.

Die Revision greift diese Ausführungen als rechtsirrtümlich an, jedoch mit Unrecht. Sie muß selbst zugeben, daß der in Rede stehende Fall seiner praktischen Bedeutung nach dem Falle einer unter den Teilhabern selbst stattfindenden Auseinanderlegung gleichkommt, meint aber, die konkursrechtlichen Vorschriften über Absonderungsrechte müßten streng ausgelegt werden, und deshalb sei die analoge Ausdehnung des § 51 R.D. auf den Fall einer Veräußerung des gemeinschuldnerischen Gemeinschaftsanteils, bei der die Gemeinschaft zwischen dem Käufer des letzteren und dem anderen Teilhaber fortgesetzt werde, unstatthaft. Dem kann nicht beigetreten werden. Zunächst ist es nicht richtig, daß die Unterstellung des erwähnten Falles unter § 51 R.D. dem Wortlaute des letzteren zuwiderlaufe. Allerdings ist bei dem Ausdruck „sonstige Auseinanderlegung“ in erster Linie an eine objektive Aufhebung der Gemeinschaft gedacht, die sich nicht durch Teilung des gemeinschaftlichen Gegenstandes in Natur (§ 752 B.G.B.), sondern auf andere Weise, insbesondere durch Ver-

¹ Für die Bejahung hat sich auch ausgesprochen Jaeger, Kommentar zur R.D. 2. Aufl. Anm. 5 zu § 51. D. E.

äußerung des Gegenstandes und Teilung des Erlöses (§ 753 B.G.B.) vollzieht. Allein nicht minder liegt sprachlich und begrifflich eine Auseinanderetzung dann vor, wenn die Gemeinschaft subjektiv zwischen den bisherigen Teilhabern dadurch aufgehoben wird, daß zufolge der Veräußerung eines Gemeinschaftsanteils an die Stelle des Veräußernden der Erwerber als Teilhaber tritt. Denn auch in diesem Falle können bis zum Zeitpunkte der Veräußerung Ausgleichungsansprüche oder sonstige Forderungen aus der Gemeinschaft entstanden sein, die, unbeschadet der Möglichkeit, sie gegenüber dem neuen Teilhaber geltend zu machen (§§ 755 Abs. 2, 756 Satz 2, 1010 Abs. 2 B.G.B.), eine Abrechnung zwischen dem in der Gemeinschaft verbleibenden und dem aus ihr scheidenden Teilhaber erfordern. Hier von abgesehen ergibt sich die Notwendigkeit, den § 51 R.D. in dem von der Revision bekämpften weiteren Sinne auszulegen, auch aus der allgemeinen Natur des Absonderungsrechts. Bezüglich der übrigen, von der Konkursordnung in den §§ 47, 49 anerkannten Absonderungsrechte enthält § 127 R.D. die ausdrückliche Vorschrift, daß sie, sofern sie dem Konkursverwalter gegenüber rechtzeitig geltend gemacht sind, durch die von diesem vorgenommene Veräußerung des Gegenstandes nicht untergehen, vielmehr für die Befriedigung der Berechtigten an die Stelle des Gegenstandes der Erlös tritt. In gleicher Weise bleiben unbedenklich und unbestritten dem Absonderungsberechtigten im Falle des § 51 R.D. seine Rechte gegenüber dem Erlös dann gewahrt, wenn mit seiner Zustimmung der Konkursverwalter den ganzen gemeinschaftlichen Gegenstand veräußert hat. Unter diesen Umständen ist nicht erfindlich, weshalb in dem wesentlich gleichartigen Falle, daß der Konkursverwalter die von ihm vorgenommene Veräußerung auf den Gemeinschaftsanteil des Gemeinschuldners beschränkt, etwas Abweichendes gelten, und in diesem Falle der Konkursverwalter es in der Hand haben soll, durch die Veräußerung das Absonderungsrecht des mit dem Gemeinschuldner in Gemeinschaft stehenden Dritten nach Belieben zu vereiteln. Für eine solche Abschwächung des Absonderungsrechtes sprechen weder positive Gesetzesbestimmungen noch innere Gründe. Im Gegenteil zeigt gerade der vorliegende Fall, daß eine in letzterer Hinsicht einengende Gesetzesauslegung zu ungerechtfertigten Härten führen kann.“ . . .